

**DRK-Landesverband  
Westfalen-Lippe e.V.**

Sperlichstraße 25  
48151 Münster

Vorstand

BearbeiterIn:  
Volker Schmid

Aktenzeichen: 16525

Tel. 0251 9739-177  
Fax 0251 776015  
servicestelle-ehrenamt@drk-  
westfalen.de

**An die DRK-Kreisverbände  
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Münster, 17.12.2007

**Rundschreiben Nr. I/ 320 / 458 / 2007**

***Abgrenzung zwischen Hauptamt, Nebenamt und Ehrenamt im DRK  
Änderung des Beschlusses des Landesvorstandes vom 02.04.2001***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 02. April 2001 hat der Landesvorstand die begriffliche und inhaltliche Abstimmung zwischen Hauptamt, Nebenamt und Ehrenamt im DRK präzisiert. Dieser Beschluss ist Ihnen mit Rundschreiben Nr. I/52/156/2001 am 07.08.2001 zugeleitet worden. In diesem Beschluss wurden u. a. die Verbandsstufen aufgefordert, die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verminderung des Verwaltungs- und Abrechnungsaufwandes durch volle oder teilweise Pauschalierung des Auslagenersatzes anzuwenden.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten jedoch eine Grenze für die Pauschalierung des Auslagenersatzes bei einem Betrag von 300,00 DM (heute ca. 150,00 €) monatlich gezogen wird.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundestagsbeschluss vom 06. Juli 2007) hat der Bundesgesetzgeber für den pauschalierten Auslagenersatz eine neue Grenze von 500,00 € jährlich eingeführt. Die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz ist am 21. September 2007 erfolgt. Damit ist die seinerzeit getroffene Regelung, die sich an die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ anlehnte, obsolet geworden. Der Klarheit wegen ist der in 2001 gefasste Beschluss des Landesvorstandes an die neue Rechtslage angepasst worden:

# Abgrenzung zwischen Hauptamt, Nebenamt und Ehrenamt im DRK

## Beschluss des Präsidiums vom 20. August 2007

In Fortschreibung des Beschlusses des Landesvorstandes vom 02. April 2001 sowie zur deutlichen Darstellung der Unterschiede zwischen haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit einerseits und ehrenamtlicher Mitwirkung andererseits, beschließt das Präsidium:

1. Das Präsidium des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe bestätigt die Definition von Ehrenamt im DRK als freiwillige, unentgeltliche Mitwirkung an den Rotkreuzaufgaben und hält daran fest, dass für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
2. Das Präsidium stellt fest, dass eine freiberufliche, gewerbliche oder Honorartätigkeit für die jeweilige Verbandsstufe nicht von der stimmberechtigten Mitgliedschaft in einem Organ dieser Verbandsstufe ausschließt.
3. Das Präsidium ermuntert die Verbandsstufen, zur Verminderung des Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands die Pauschalierung von Auslagenersatz ehrenamtlich Tätiger nach den Regelungen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des ehrenamtlichen Engagements“ in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (2007: max. 500,-- EUR jährlich) anzuwenden und weist darauf hin, dass daneben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder die Anwendung des Übungsleiterfreibetrages nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Surholt  
Vorstand